

**BUND EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHER GEMEINDEN IN DEUTSCHLAND
K.d.ö.R.**

Bad Homburg v.d.H.

**Grundordnung des
Gemeindejugendwerks (GJW)
des
Bundes Evangelisch-Freikirchlicher
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**

**Vom Präsidium des Bundes angenommen und in Kraft gesetzt
am 27.05.2014**

1 Präambel

In der Arbeit des Gemeindejugendwerks (GJW) erleben Kinder und Jugendliche, dass eine persönliche Beziehung zu Gott möglich ist, ihrem Leben Sinn gibt und sie herausgefordert werden, Verantwortung in Gemeinde und Welt zu übernehmen. Die biblische Botschaft für Kinder und Jugendliche soll christuszentriert, handlungsorientiert und menschenbezogen erlebbar werden und jede Ortsgemeinde Lebensraum für junge Menschen sein.

2 Allgemeines

- (1) Das Gemeindejugendwerk ist der Verband aller Gruppen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BEFG). Es gliedert sich in Landesverbände (Landes-GJW) und einen Bundesverband (GJW Deutschland). Das GJW ist zudem Teil der baptistischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Europa und weltweit.
- (2) Das Gemeindejugendwerk ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 3 SGB VIII.
- (3) Das GJW bildet ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus und bietet Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche an.
- (4) Zur Festigung und Schaffung von Nachhaltigkeit organisiert sich das GJW als Dienstbereich Kinder und Jugend in Landesgeschäftsstellen und einer Bundesgeschäftsstelle im Rahmen der Struktur des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden. Hier begleiten und fördern hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die organisatorische und inhaltliche Arbeit der Ehrenamtlichen.
- (5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sucht das GJW die Zusammenarbeit mit anderen regionalen, nationalen und internationalen Verbänden.
- (6) Leitende Prinzipien für die Zusammenarbeit der einzelnen Ebenen des GJWs sind Demokratie und Subsidiarität.

3 Arbeitsformen

- (1) Die Arbeit des Gemeindejugendwerks geschieht alters- und interessenorientiert in Abteilungen und Fachkreisen. Darüber hinaus gibt es weitere Arbeitsformen, wie z.B. Arbeitskreise.
- (2) Abteilungen bezeichnen Arbeitsformen mit kontinuierlichem Ansatz und langfristiger Zielsetzung. Voraussetzung ist das Bestehen einer entsprechenden Arbeit auf der Gemeindeebene. Voraussetzung für das Einrichten oder Bestehen einer Abteilung auf Bundesebene ist das Bestehen der Abteilung auf Landesebene. Zurzeit sind dies die Abteilungen Kinder, Jungschar, Jugend und Pfadfinder.
- (3) Fachkreise bezeichnen Arbeitsformen, die abteilungsübergreifend zusammengesetzt und auf Dauer angelegt sind. Zurzeit sind dies die Fachkreise GJW global, Sichere Gemeinde und Kirche 21.

4 Organe des GJWs

Organe des GJWs sind Delegiertentreffen und Vorstände.

- (1) Delegiertentreffen: Delegierte verantworten die gesamte Arbeit des GJWs auf ihrer jeweiligen Ebene. Sie wählen sich Vorstände und bestätigen deren Vorsitzende. Sie beauftragen die Vorstände. Die Bundeskonferenz ist das Delegiertentreffen des GJWs auf Bundesebene und das höchste Gremium des GJWs.
- (2) Vorstände: Vorstände organisieren und leiten die Delegiertentreffen. Sie vertreten die Delegiertentreffen in Abwesenheit. Sie führen Beschlüsse der Delegiertentreffen aus und nehmen organisatorische, inhaltliche und geschäftsführende Aufgaben wahr. Sie berichten und geben den Delegiertentreffen Rechenschaft über ihre Arbeit. Sie wählen sich Vorsitzende, die die Arbeit organisieren und leiten.

5 Landesebene und Bundesebene

Die Aufgaben der Ebenen des GJWs ergeben sich aus dem Subsidiaritätsprinzip, wonach die höhere Ebene die Aufgaben übernimmt, die die jeweils darunter liegende Ebene nicht leisten kann.

6 Landesebene

- (1) Auf Landesebene strukturiert sich die Arbeit der GJWs in der Regel in Abteilungen, Fachkreise sowie den Landesvorstand. Abweichende Ordnungen auf Landesebene zu den Absätzen (2) bis (6) sind möglich und bedürfen der Zustimmung durch die Leitung des Landesverbands und den Bundesvorstand des GJWs.

(2) Abteilungen auf Landesebene

- a) Die Landesabteilungen setzen sich zusammen aus den delegierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindegruppen, den jeweils zuständigen hauptamtlichen Jugendpastorinnen und Jugendpastoren und Referentinnen und Referenten der Landesgeschäftsstellen.
- b) Sie treffen sich mindestens einmal im Jahr. Die Landesabteilungen verantworten die Arbeit der Abteilung auf Landesebene. Sie begleiten und fördern die Gruppenarbeit in den Gemeinden und deren überörtliche Zusammenarbeit.
- c) Die Landesabteilungen wählen und beauftragen ihre jeweilige Leitung.

(3) Landesabteilungsleitungen

- a) Die jeweilige Landesabteilungsleitung setzt sich zusammen aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Abteilung, den jeweils zuständigen hauptamtlichen Jugendpastorinnen und Jugendpastoren und Referentinnen und Referenten der Landesgeschäftsstelle.
- b) Die Landesabteilungsleitung beruft mindestens einmal im Jahr ein Treffen der Landesabteilung ein. Sie organisiert und leitet dieses. Die Landesabteilungsleitung vertritt die Abteilung in Abwesenheit und führt deren Beschlüsse aus. Sie nimmt organisatorische und inhaltliche Aufgaben für die Abteilung wahr.

- c) Die Landesabteilungsleitung berichtet dem Treffen der Landesabteilung und gibt ihr Rechenschaft.
- d) Die Landesabteilungsleitung ist im Landesvorstand vertreten.

(4) Fachkreise auf Landesebene

- a) Fachkreise setzen sich zusammen aus Personen, die Interesse an der speziellen Zielsetzung oder Thematik des Fachkreises haben.
- b) Sie treffen sich mindestens einmal im Jahr.
- c) Die Fachkreise wählen und beauftragen ihre jeweilige Leitung.
- d) Die Fachkreise haben einen Ansprechpartner im Landesvorstand.

(5) Landesvorstand

- a) Vertreterinnen und Vertreter der Landesabteilungsleitungen, die hauptamtlichen Jugendpastorinnen und Jugendpastoren und Referentinnen und Referenten der Landesgeschäftsstelle sowie die Landes-GJW-Leiterin bzw. der Landes-GJW-Leiter sind im Landesvorstand. Die Vorsitzenden der Fachkreise können bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- b) Der Landesvorstand nimmt organisatorische, inhaltliche und geschäftsführende Verantwortung für das Landes-GJW wahr. Er ist zuständig für das Einsetzen und Beenden von Abteilungen und Fachkreisen. Der Landesvorstand sorgt für eine angemessene Anbindung von Fachkreisen an die Arbeit des Landes-GJWs.
- c) Für Beschlüsse zur Einsetzung bzw. Beendigung von Abteilungen ist Einstimmigkeit erforderlich. Zur Einsetzung bzw. Beendigung von Fachkreisen ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- d) Der Landesvorstand wählt die Landes-GJW-Leiterin bzw. den Landes-GJW Leiter, die/der nicht aus seiner Mitte kommen muss. Wiederwahl ist möglich. Hauptamtliche der Landesgeschäftsstelle sind nicht wählbar.
- e) Er entsendet Delegierte zur Bundesabteilungskonferenz und zur Bundeskonferenz, sowie die Jugendpastorinnen und Jugendpastoren und Referentinnen und Referenten der Landesgeschäftsstelle zur Ständigen Konferenz der Hauptamtlichen (SKH).
- f) Der Landesvorstand verantwortet, begleitet und steuert die Arbeit der Landesgeschäftsstelle. Er übt gegenüber der Leitung des Landesverbands des BEFG das Vorschlagsrecht zur Berufung der Jugendpastorinnen und Jugendpastoren und Referentinnen und Referenten der Landesgeschäftsstelle aus.
- g) Der Landesvorstand nimmt die Außenvertretung des Landes-GJWs wahr.

(6) Landes-GJW-Leiterin bzw. Landes-GJW-Leiter

- a) Die Landes-GJW-Leiterin bzw. der Landes-GJW-Leiter wird vom Landesvorstand gewählt.

- b) Die Landes-GJW-Leiterin bzw. der Landes-GJW-Leiter organisiert und leitet die Arbeit des Landesvorstands. Sie bzw. er beruft die regelmäßigen Sitzungen des Landesvorstands ein und leitet sie.
- c) Sie bzw. er vertritt gemeinsam mit einer/einem Hauptamtlichen das Landes-GJW mit Sitz und Stimme in der jeweiligen Leitung des Landesverbands des BEFG.
- d) Die Dienstaufsicht über die Jugendpastorinnen und Jugendpastoren und Referentinnen und Referenten der Landesgeschäftsstelle kann von der Leitung des Landesverbands des BEFG an die Landes-GJW-Leiterin bzw. den Landes-GJW-Leiter delegiert werden.

7 Bundesebene

- (1)** Auf Bundesebene strukturiert sich die Arbeit des GJWs in Abteilungen, Fachkreise, die SKH, den Bundesvorstand sowie die Bundeskonferenz als deren höchstem Gremium.
- (2)** Das GJW betreibt auf Bundesebene eine Geschäftsstelle sowie weitere Programme.

(3) Abteilungen auf Bundesebene

- a) Die Bundesabteilungen setzen sich zusammen aus jeweils zwei von den Landesvorständen Delegierten, den Bundesabteilungsleitungen, sowie den hauptamtlichen Jugendpastorinnen und Jugendpastoren und Referentinnen und Referenten der Landesgeschäftsstellen und der Bundesgeschäftsstelle aus der Arbeit der entsprechenden Abteilung. Die Delegierten der Landesvorstände sollten Mitglieder der entsprechenden Landesabteilungsleitungen sein. Die Bundesabteilung Pfadfinder wird davon abweichend von der Gesamtführung der Baptistischen Pfadfinderschaft (gem. der Wahl- und Stimmordnung der BPS) gebildet.
- b) Sie treffen sich mindestens zweimal im Jahr im Rahmen der Bundeskonferenz (die Pfadfinder mindestens einmal) und verantworten die Arbeit der jeweiligen Abteilung auf Bundesebene.
- c) Die Bundesabteilungen fördern und begleiten die Arbeit der Abteilung auf der Landesebene und in der bundesweiten Zusammenarbeit.
- d) Die Bundesabteilungen wählen zwei Delegierte aus ihrer Mitte zur Bundesabteilungsleitung, von denen die Bundesabteilungen eine Person zur Mitarbeit im Bundesvorstand und die andere Person mit der Leitung der Sitzungen der Bundesabteilungen beauftragen. Die Wahl bzw. Berufung der Bundesabteilungsleitung Pfadfinder geschieht abweichend davon beim Bundesthing der Baptistischen Pfadfinderschaft gem. der Wahl- und Stimmordnung der BPS.

(4) Bundesabteilungsleitungen

- a) Die Bundesabteilungsleitungen bestehen aus zwei gewählten Vorsitzenden der Bundesabteilungen.
- b) Sie berufen mindestens zweimal im Jahr ein Treffen der Bundesabteilungen ein. Sie organisieren und leiten diese und vertreten die Bundesabteilungen zwischen den Treffen.

- c) Sie führen Beschlüsse der Bundesabteilungen aus und nehmen organisatorische und inhaltliche Aufgaben für die Bundesabteilung wahr.
- d) Die Bundesabteilungsleitungen berichten den Bundesabteilungen und geben ihnen Rechenschaft.
- e) Gemäß der Beauftragung durch die jeweiligen Bundesabteilungen arbeitet eine/r der Vorsitzenden im Bundesvorstand mit, der/die andere leitet die Abteilungstreffen. Sie können sich in diesen Funktionen gegenseitig vertreten.

(5) Fachkreise auf Bundesebene

- a) Fachkreise setzen sich zusammen aus Personen, die Interesse an der speziellen Zielsetzung oder Thematik des Fachkreises haben.
- b) Sie treffen sich mindestens einmal im Jahr.
- c) Die Fachkreise wählen und beauftragen ihre jeweilige Leitung.
- d) Die Fachkreise haben einen Ansprechpartner im Bundesvorstand.

(6) Ständige Konferenz der Hauptamtlichen (SKH)

- a) Die SKH besteht aus den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Schwerpunkt Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Landesgeschäftsstellen und der Bundesgeschäftsstelle.
- b) Hauptamtliche mit dem Schwerpunkt Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf Gemeindeebene können gemäß §29 (3) „Ordnung für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes“ als Gäste zu den Treffen der SKH eingeladen werden.
- c) Die SKH gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss vom Bundesvorstand bestätigt werden.
- d) Die Aufgaben der SKH werden in der Geschäftsordnung der SKH beschrieben.

(7) Bundesvorstand

- a) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus den vier von der Bundeskonferenz gewählten Direktkandidatinnen bzw. Direktkandidaten, der/dem Delegierten jeder Bundesabteilungsleitung, der Leiterin bzw. dem Leiter des Dienstbereiches Kinder und Jugend des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (K.d.ö.R), einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Bundesgeschäftsstelle des GJWs und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der SKH.
- b) Vorsitzende von Fachkreisen auf Bundesebene können je nach Erfordernis zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Bundesvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner pro Fachkreis.
- c) Der Bundesvorstand bereitet die Bundeskonferenz vor und leitet diese.
- d) Er verantwortet die inhaltliche Arbeit der Bundesgeschäftsstelle und begleitet die Arbeit der Hauptamtlichen der Bundesgeschäftsstelle.
- e) Er stellt die Vorbereitung des Haushalts der GJW-Bundesgeschäftsstelle sicher und

überwacht die Durchführung.

- f) Er trägt Sorge für die Koordination der langfristigen Jahresplanung.
- g) Der Bundesvorstand hat bei der Berufung der Leiterin bzw. des Leiters Dienstbereich Kinder und Jugend, der Berufung der Referentinnen bzw. Referenten, sowie der Leiterin bzw. des Leiters der GJW Akademie ein Vorschlagsrecht.
- h) Er sorgt für die Einbindung der Abteilungsleitung bei der Berufung von Hauptamtlichen für die Arbeit in der entsprechenden Abteilung.
- i) Möchte das Präsidium des BEFG als Dienstgeber von seinem Versetzungsrecht und/oder Kündigungsrecht Gebrauch machen, ist der Bundesvorstand des GJWs vorher anzuhören.
- j) Der Bundesvorstand führt mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstelle ab Referentenebene alle drei Jahre Gespräche über die inhaltlichen und persönlichen Perspektiven der Arbeit und macht dem Präsidium ggf. Veränderungsvorschläge.
- k) Er nimmt die Außenvertretung des GJWs auch außerhalb des BEFG und international wahr.
- l) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- m) Die Geschäftsordnung muss von der Bundeskonferenz bestätigt werden.
- n) Der Bundesvorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich.
- o) Voraussetzung zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern.
- p) Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende.

(8) Vorsitzende des Bundesvorstands

- a) Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden vom Bundesvorstand aus seiner Mitte gewählt. Sie werden von der Bundeskonferenz bestätigt.
- b) Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter berufen den Bundesvorstand ein.
- c) Zur Vertretung des GJWs im Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. wird – neben der ständigen Vertretung durch die Leiterin bzw. den Leiter des Dienstbereichs Kinder und Jugend – die bzw. der Vorsitzende des Bundesvorstands mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus bei beiderseitigem Bedarf zu dessen Sitzungen eingeladen. Bei Bedarf kann eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Präsidiums zur Sitzung des Bundesvorstands eingeladen werden.

(9) Bundeskonferenz des GJWs

- a) Die Bundeskonferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern aller Bundesabteilungen, dem Bundesvorstand, den hauptamtlichen Jugendpastorinnen bzw. Jugendpastoren und Referentinnen bzw. Referenten der Landesgeschäftsstellen und der Bundesgeschäftsstelle und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Fachkreise auf Bundesebene sowie den Landes-GJW-Leiterinnen bzw. Landes-GJW-Leitern.

- b) Die Bundeskonferenz trifft sich mindestens zweimal im Jahr.
- c) Die Bundeskonferenz verantwortet die Arbeit des GJWs auf Bundesebene und koordiniert die gemeinsame Arbeit der Landes-GJWs.
- d) Sie wählt die vier Direktkandidatinnen bzw. Direktkandidaten für den Bundesvorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist Ergänzungswahl erforderlich.
- e) Sie beauftragt den Bundesvorstand und nimmt Berichte von ihm entgegen.
- f) Die Bundeskonferenz bestätigt die vom Bundesvorstand gewählten Vorsitzenden.
- g) Sie setzt Abteilungen und Fachkreise auf Bundesebene ein bzw. beendet diese. Für Beschlüsse zur Einsetzung bzw. Beendigung von Abteilungen oder Fachkreisen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.
- h) Die Bundeskonferenz nimmt Berichte aus den Abteilungen und Fachkreisen der Bundesebene entgegen.
- i) Die Bundeskonferenz gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

**GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG
DER BUNDESKONFERENZ DES GEMEINDEJUGENDWERKS
DES BUNDES EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHER GEMEINDEN IN DEUTSCHLAND K.D.Ö.R.**

I Stimmrecht

- 1 Stimmberechtigte Delegierte bei der Bundeskonferenz sind die Mitglieder aller Bundesabteilungen, der Bundesvorstand, die hauptamtlichen Jugendpastorinnen bzw. Jugendpastoren und Referentinnen bzw. Referenten der Landesgeschäftsstellen und der Bundesgeschäftsstelle sowie die Landes-GJW-Leiterinnen bzw. Landes-GJW-Leiter.
- 2 In der Regel stimmen alle Delegierten, die demselben Landesverband angehören, mit einer Stimme. Ebenso stimmen Bundesgeschäftsstelle und Bundesvorstand gemeinsam mit einer Stimme. Ausgenommen hiervon sind die unter Punkt II genannten Wahlen, für die eine gesonderte Regelung gilt.
- 3 Alle Delegierten haben Rede- und Antragsrecht. Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge auf Unterbrechung der Sitzung müssen von mindestens einer bzw. einem Delegierten unterstützt und gemäß I 2. abgestimmt werden.
- 4 Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Landesverbände stimmberechtigt vertreten ist.
- 5 Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung von Mehrheiten nicht berücksichtigt.
- 6 Auf Antrag einer bzw. eines Delegierten kann auf eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bestanden werden. Dieser Antrag erfordert die Unterstützung mindestens einer bzw. eines Delegierten und muss gemäß I 2 abgestimmt werden.
- 7 Die Vertreterinnen bzw. Vertreter von Fachkreisen haben in der Bundeskonferenz Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

II Wahlordnung

1 Wahl der aus der Bundeskonferenz zu wählenden Mitglieder des Bundesvorstands

- (1) Wahlberechtigt sind alle Delegierten.
- (2) Wählbar sind alle anwesenden Delegierten. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen und der Bundesgeschäftsstelle können nicht gewählt werden.
- (3) Es ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der anwesenden Abteilungen sowie der Leiterin bzw. dem Leiter des Dienstbereichs Kinder und Jugend besteht. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht selbst zur Wahl stehen.
- (4) Für die Wahl liegt eine Vorschlagsliste aus, die von allen Delegierten der Bundeskonferenz ergänzt werden kann. Die Wahlkommission klärt vor der Wahl die Bereitschaft zur Kandidatur.

- (5) Für die Wahl der direkt aus der Bundeskonferenz gewählten Mitglieder des Bundesvorstands gilt: Die Bundeskonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren vier Personen in den Bundesvorstand. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Stehen mehr als sechs Personen zur Wahl, so sind zwei Wahlgänge durchzuführen. Im 1. Wahlgang stehen alle Personen zur Wahl, die die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. In den 2. Wahlgang kommen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen die ersten sechs Personen. Gewählt sind die vier Personen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit der Position 4 und 5 ist eine Stichwahl erforderlich.
- (7) Für die Nachwahl eines direkt aus der Bundeskonferenz gewählten Mitglieds des Bundesvorstands gilt: Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl, sind zwei Wahlgänge durchzuführen. Im 1. Wahlgang stehen alle Personen zur Wahl, welche die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben, im 2. Wahlgang die zwei Personen mit der höchsten Stimmzahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

2 Wahl der Abteilungsleitung

- (1) Wahlberechtigt sind 2 Delegierte je Landesverband, die der jeweiligen Abteilung angehören müssen.
- (2) Wählbar sind alle anwesenden Abteilungsdelegierten. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen und der Bundesgeschäftsstelle können nicht gewählt werden.
- (3) Die Abteilung benennt eine Wahlkommission aus zwei Personen, die nicht selber zur Wahl stehen.
- (4) Für die Wahl hängt eine Vorschlagsliste aus, die von allen Mitgliedern der Abteilung ergänzt werden kann. Die Wahlkommission klärt vor der Wahl die Bereitschaft zur Kandidatur.
- (5) Die Wahl der beiden Vorsitzenden erfolgt geheim in getrennten Wahlen. Stehen mehr als zwei Personen für ein Amt zur Wahl, sind zwei Wahlgänge durchzuführen. Im 1. Wahlgang stehen alle Personen zur Wahl, welche die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben, im 2. Wahlgang die zwei Personen mit der höchsten Stimmzahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- (6) Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Wahl der Bundesabteilungsleitung Pfadfinder geschieht abweichend davon gem. der Wahl- und Stimmordnung der Baptistischen Pfadfinderschaft.
- (8) Die Wahl der Abteilungsleitungen gemäß II 2 wird 1,5 Jahre nach der Wahl der aus der Bundeskonferenz gewählten Mitglieder des Bundesvorstands gemäß II 1 durchgeführt.

3 Wahl der Vorsitzenden des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine

Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter in separaten Wahlgängen. Nicht wählbar sind die überregional tätigen Hauptamtlichen.

- (2) Die Wahlkommission bilden zwei der nicht zur Wahl stehenden hauptamtlichen Mitglieder des Bundesvorstands.
- (3) Die Vorsitzenden werden von der Bundeskonferenz bestätigt. Hier ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

4 Wahl der Fachkreisvorsitzenden

- (1) Der Fachkreis wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (2) Die Fachkreisvorsitzenden werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Fachkreisvorsitzenden werden von der Bundeskonferenz bestätigt.

III Schlussbestimmung

Änderungen dieser Ordnungen erfordern eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit in der Bundeskonferenz des GJWs.